

# Statuten

## Äplibahnverein Malans

- |        |  |   |
|--------|--|---|
| Art. 1 | <p>Unter dem Namen "Äplibahnverein Malans" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne des ZGB Art. 60 - 79. Der Sitz des Vereins befindet sich in Malans. Der Zweck des Vereins besteht in der Erhaltung und dem Betrieb der Äplibahn (Seilbahn) Malans, sowie derer Nebenbetriebe. Er kann im Auftrag der Genossenschaft Aufgaben übernehmen.</p> <p>Der Verein kann sich an der Genossenschaft Äplibahn Malans zur Finanzierung der Äplibahn beteiligen.</p> <p>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral</p> | <b>Name, Sitz,<br/>Zweck</b>                    |
| Art. 2 | <p>Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Gemeinden und andere Vereine sein. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Austritt auf Ende eines Kalenderjahres nach vorausgegangener sechsmonatiger schriftlicher Kündigung</li> <li>b) Tod</li> <li>c) Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.</li> </ul>           | <b>Aktivmitglieder</b>                          |
| Art. 3 | <p>Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Äplibahnverein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern.</p>   | <b>Ehrenmitglieder</b>                          |
| Art. 4 | <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>   | <b>Haftung</b>                                  |
| Art. 5 | <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Generalversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) die Revisoren</li> </ul>  | <b>Organisation</b>                             |
| Art. 6 | <p>Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Regel im ersten Halbjahr.</p> <p>Sie ist das oberste Organ mit folgenden Aufgaben:</p>  | <b>Ordentliche<br/>Generalver-<br/>sammlung</b> |

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogramms
- b) Genehmigung der Jahresrechnung (01.01. - 31.12.) auf Antrag der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder.  
Der Jahresbeitrag darf Fr. 50.00 nicht übersteigen.
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Behandlung von Anträgen der Mitglieder. Diese müssen mindestens einen Monat im Voraus schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- g) Genehmigung und Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

- |         |   |   |
|---------|---|---|
| Art. 7  | Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn ein Fünftel sämtlicher Mitglieder eine ausserordentliche Versammlung wünscht, muss der Vorstand diesem Begehren innert zwei Monaten entsprechen.   | <b>Ausserordentliche<br/>Generalver-<br/>sammlung</b> |
| Art. 8  | Jede Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Traktandenliste. Dies geschieht mindestens vierzehn Tage im Voraus.  | <b>Versammlungs-<br/>einberufung</b>                  |
| Art. 9  | Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfaches Mehr. Wenn kein Mitglied Einspruch erhebt, können Abstimmungen durch Handmehr vorgenommen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.   | <b>Beschluss-<br/>fassung</b>                         |
| Art. 10 | Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Der Präsident ist separat zu wählen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten oder Aktuar. Der Vorstand erledigt die statutarischen Geschäfte und wacht über die Interessen der Vereins. | <b>Vorstand</b>                                       |
| Art. 11 | Ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Rechnung alljährlich zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.  | <b>Rechnungs-<br/>revisoren</b>                       |

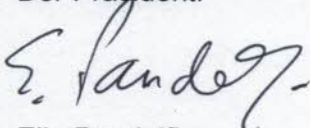
Diese Statuten treten am 6. April 2001 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 5. 12. 1980.

Artikel 6 wurde an der schriftlichen GV vom 15. Oktober 2021 angepasst.

Malans, den 9. November 2021

Äplibahnverein Malans

Der Präsident:



Elio Pandolfi

Die Aktuarin:



Hedy Janggen